

# Richtlinien

für die Förderung von Reflexionstagungen, Tagen der Orientierung und religiösen Studienfahrten im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit in der EKHN

## 1. Grundsätzliches

- a. Reflexionstagungen (auch Besinnungstage, Tage der Orientierung, Klassentagungen oder Schulentage) sind außerschulische, kirchliche Veranstaltungen von i. d. R. drei Unterrichtstagen. Sie sind als Ergänzung zum Religionsunterricht gedacht.  
Der mehr auf Wissensvermittlung gerichtete Religionsunterricht kann mittels dieser Tagungen durch Erfahrungslernen bereichert und die religiös-ethische Identitätsfindung von Jugendlichen unterstützt werden. Reflexionstagungen werden durchgeführt von Schulpfarrer\*innen, Religionslehrer\*innen, evangelischen Lehrer\*innen oder Hauptberuflichen in der Jugendarbeit. Es sind Tagungen im Sinne des **Erlasses des Hessischen Kultusministeriums** vom 01. Juli 1999 - I B 1.1 - 820/121 - 53 - Gült. Verz. Nr. 7205:

*Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.*

und der **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz**, 914 A. 51253/30 vom 09. Mai 1990, zuletzt geändert am 24. September 2004, Abs. 4:

*„Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden.“*

- b. Religiöse Studienfahrten sind außerschulische Studienreisen mit einem religiös-ethischen Inhalt (z. B. Taizé, Klöster, Auschwitz, Brebbia). Auch sie werden mit Schülergruppen einer Schule durchgeführt und sind als Ergänzung und Vertiefung zum Religionsunterricht gedacht.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Reflexionstagungen mit einem religiös-ethischen Inhalt für Klassen oder Kursgruppen Religionsunterricht von Schulen im Gebiet der EKHN.

Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne der evangelischen Jugendarbeit und **nicht** um Freizeiten, Klassenfahrten, Seminare zur Vorbereitung auf die Konfirmation, Schulung von Mitarbeiter/innen, Maßnahmen zur politischen Bildung oder die Fahrt zum Kirchentag.

Gefördert werden Teilnehmer\*innen zwischen dem 6. und 27. Lebensjahr. Die Förderung der Maßnahme beträgt in Anlehnung an die genannten Erlasse maximal drei Tage. Drei Seminartage müssen **eine gesamte Arbeitszeit** von **mindestens 15 Stunden** haben. Für Berufsbildende Schulen gelten 10 Stunden in zwei Tagen.

Zum 15. Februar, bzw. 15. September muss eine vorläufige Anmeldung der Maßnahmen für das 1. bzw. 2. Schulhalbjahr vorliegen. Diese beinhaltet die geplante Teilnehmer\*innen -Zahl und die Schulform (s. Anmeldeformular).

## 3. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt aktuell 9,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in. Studienfahrten werden ungeachtet ihrer tatsächlichen Dauer auch bis zu drei Tagen bezuschusst. Leitungspersonen werden wie Teilnehmer\*innen bezuschusst (maximal eine Leitungsperson pro angefangene 7 Teilnehmer\*innen).

In besonderen Härtefällen kann formlos ein begründeter Antrag auf zusätzliche Mittel im Fachbereich gestellt werden.

Für Sonderschulen gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Die Förderung beträgt aktuell 11,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in für die Dauer von bis zu 5 Tagen.

**Die Art der Förderung ist eine Anteilsförderung. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.**

#### **4. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt für Reflexionstagungen sind evangelische (Religions-)Lehrer\*innen, (Schul-)Pfarrer\*innen und Hauptberufliche in der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Antragsteller/innen sollten weitere Fördermittel bei anderen Institutionen beantragen, z.B. bei

- Fördervereinen der Schulen,
- Dekanaten, Dekanatsjugendarbeit
- Sponsoren.

Für Schüler\*innen aus einkommensschwachen Familien sind ggf. Mittel über die Sozialhilfe oder andere Einrichtungen abzurufen.

#### **5. Abrechnungsverfahren**

- a. Ein Antrag mit einem vorläufigen Programm, aus dem Inhalte und Arbeitszeiten der Maßnahme ersichtlich sind, ist minimal sechs Wochen vor Beginn der Reflexionstagung oder religiösen Studienfahrt zu stellen.
- b. Mit der vorläufigen Bewilligung werden die Formblätter für die Abrechnung (Verwendungsnachweis, Teilnehmerlisten und Statistikbogen) zugesandt. Bei Ablehnung des Antrags erfolgt eine schriftliche Mitteilung.
- c. Spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Reflexionstagung sind folgende Unterlagen einzureichen: der Verwendungsnachweis, die unterschriebene Teilnehmerliste(n), der Statistikbogen, Abrechnung inkl. aller Einnahmen und der Originalbelege (z. B. Rechnung des Tagungshauses, getrennt aufgeklebt nach: Fahrscheinen, Busrechnungen, Materialkosten, Referentenkosten, sonstige Kosten, usw.) und ein Bericht über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Inhalten und Methoden aus dem die tatsächlichen Arbeitsstunden ersichtlich sein müssen.

#### **6. Ausfallregelung:**

Für beantragte und vorläufige bewilligte Maßnahmen, die kurzfristig (außerhalb der vom Tagungshaus gebührenfreien Rücktrittsregelung) wegen Krankheit oder betrieblichen Gründen nicht stattfinden können; werden die Ausfallgebühren nach Vorlage der Originalbelege in Höhe von 6,- €/Tag und Teilnehmer\*in, jedoch nicht mehr als der vorläufige bewilligte Gesamtzuschuss, übernommen.

#### **7. Weitere Bewilligungsbedingungen**

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel; auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Im Allgemeinen gelten die Bewilligungsbedingungen der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus gesamtkirchlichen Mitteln vom 15. Januar 1979 (ARL 3/89).

Fachbereich Kinder und Jugend, Darmstadt, im August 2020 aktualisiert